

V O H M A N N & K O L L E G E N

RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT m b B

RAe Vohmann & Kollegen * Postfach 130334 * 42030 Wuppertal

CHRISTIANE VOHMANN

(bis 31.12.2015)

MICHAEL HANNERT

FACHANWALT FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

JÖRG BURMANN

FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

AXEL EFFERT

FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
ARZT- UND KRANKENHAUSRECHT

CLAUS RENZELMANN

FACHANWALT FÜR ERBRECHT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
LEHRBEAUFTRAGTER FÜR MEDIZINRECHT

ANDREAS RÜGER

FACHANWALT FÜR HANDELS- UND GESELL-
SCHAFTSRECHT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

KARLA KELLER

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

ERHOLUNGSTR.14

42103 WUPPERTAL

POSTFACH 130334

42030 WUPPERTAL

TELEFON: 0202-264598-0

TELEFAX: 0202-264598-60

E-MAIL: Anwaelte@ADVOK.de

INTERNET: www.ADVOK.de

PR AG ESSEN NR. 1591

FA WUPPERTAL-ELBERFELD

ST.Nr. 132/5811/0208

UST-IDENT-NR. DE 121110191

IN KOOPERATION MIT

RECHTSANWÄLTE

VOHMANN & PROF. DR. GIESEN

TAUNUSSTR. 13

12161 BERLIN

Wuppertal, den 30.01.2017

Unser Zeichen: 16/000891/CR/RW

Rechtsinformation für Pathologen

Ausgabe 6/2017

Thema: Praxisfusionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem 6. Rundschreiben möchte ich Sie über die Chancen, Möglichkeiten
/ und Risiken von Praxisfusionen informieren. Sie erhalten anliegend eine PDF-
Datei, die die Folien meines auf dem 16. Bundeskongress Pathologie am 08.
Oktober 2016 gehaltenen Vortrages zu diesem Thema enthält.

Den Inhalt des Vortrages fasse ich mit folgenden Thesen zusammen:

1.

Die gesundheitspolitische Großwetterlage und die derzeitigen Marktveränderungen sorgen dafür, dass Pathologen, die in größeren Einheiten organisiert

BANKVERBINDUNG

CREDIT- UND VOLKSBANK eG

BLZ 330 600 98

KONTO 402 126 019

BIC: GENODED1CVW

IBAN: DE04 3306 0098 0402 1260 19

BÜROZEITEN

MO.-DO. 8:00-17:30 UHR

FR. 8:00-16:00 UHR



APRAXA 
Das Anwaltsnetzwerk

QUALITÄTSMANAGEMENT

Zertifiziert nach ISO 9001:2000 für
anwaltschaftliches Dienstleistungs- und
Kanzleimanagement

sind, klare Wettbewerbsvorteile haben. Nach gegenseitiger Erprobung im Rahmen einer Low-Level-Kooperation kommt hier insbesondere die Bildung einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft in Betracht. Hierbei handelt es sich meiner Meinung nach um den Goldstandard der Berufsausübung als Niedergelassener.

2.

Fusionen bieten neben einer verbesserten Außendarstellung Schutz gegen feindliche Übernahme durch Krankenhaus-MVZ, schützen vor gegenseitiger Konkurrenz, vermindern Existenzrisiken bei Einsenderverlust und erhöhen die Verwertungsmöglichkeiten der Praxis bei Abgabe.

3.

Eine Kooperation kann in Form eines MVZ oder einer Gemeinschaftspraxis erfolgen. Welche Form sinnvoller ist, muss im Einzelfall festgestellt werden. Ich sehe allgemeine Vorteile bei der Gemeinschaftspraxis.

4.

Überlegene und sinnvolle Rechtsform wird in aller Regel die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft bietet wenig Vorteile. Kapitalgesellschaften kommen derzeit noch nicht in Betracht.

5.

Es ist möglich, den Praxisgewinn auch bei überörtlicher Gemeinschaftspraxis überwiegend wie bisher an den Standorten zu verteilen. Auch bestimmte unternehmerische Entscheidungen können den regionalen Einheiten übertragen werden, sodass eine allzu starke Abhängigkeit von den neuen Partnern zunächst vermieden werden kann (BAG light). Ein erster derartiger Vertrag ist bereits durch einen Zulassungsausschuss genehmigt worden.

6.

Problempotenzial besteht im Wesentlichen im Rahmen der Akkreditierung und der EDV. Beide Problemkreise sind aber gewöhnlich gut lösbar.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen wie üblich innerhalb weniger Tage auf meiner Homepage www.Rechtsanwalt-Renzelmann.de zur Verfügung. Gern können Sie es an interessierte Berufskollegen weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renzelmann
Rechtsanwalt